

Rezeptabrechnung

- Achtung: Neuer Inkontinenzvertrag Knappschaft und LKK

Produkte & Services

- himiDialog und ekvDialog: Lästige Hilfsmittelretaxationen

News

- Ersatzkassen: VDEK-Vertrag geändert

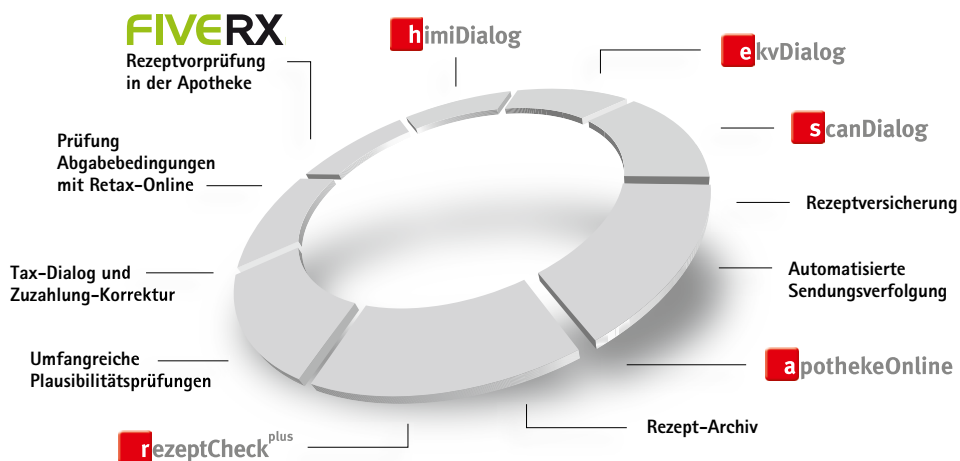
Eine Bitte in eigener Sache

Das ApothekenServiceteam der ALG steht Ihnen gerne zuverlässig und engagiert bei allen Problemen und Fragen rund um die Rezeptabrechnung zur Seite.

Wir erhalten von unseren Kunden täglich sehr viele Faxe mit den unterschiedlichsten Anliegen. Sie helfen uns sehr, wenn Sie auf dem Fax den Namen des Mitarbeiters der ALG vermerken, mit dem Sie vorab gesprochen haben. Wenn Ihrem Fax kein telefonischer Kontakt vorausgegangen ist, bitten wir, die Frage/Problematik möglichst genau zu beschreiben und uns einen Ansprechpartner zu benennen, den wir kontaktieren können.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Mithilfe und versprechen Ihnen auch weiterhin mit Rat und Tat für Sie da zu sein.

Ihr ApothekenServiceteam der ALG



Schluss mit dem Retax-Wahnsinn:

Noch mehr Rezeptsicherheit mit rezeptCheck-plus

Das durchdachte, mehrstufige Sicherheitskonzept der ALG bietet Ihnen wirksame Lösungen gegen Retaxationen. Zum Beispiel mit **FIVERX.Link**: Rezepte und HiMi-Verträge werden direkt aus der Warenwirtschaft geprüft, damit Fehler erst gar nicht entstehen. Oder die Rezeptprüfung **scanDialog**, die mögliche Fehler frühzeitig erkennt und Ihnen ermöglicht, relevante Rezepte noch vor der Einlieferung zu korrigieren. Völlig unabhängig von Ihrer Warenwirtschaft.

Mit **rezeptCheck-plus** bekommt das mehrstufige Rezeptschutz-System der ALG jetzt wertvollen Nachwuchs. Über zusätzliche Prüfstufen und zwei zusätzliche manuelle Validierungen ermitteln wir aus Ihrer Rezepteinlieferung alle Rezepte, die **wegen Nichteinhaltung der Rabattverträge** von einer Null-Retaxation bedroht sind. Wir senden Ihnen diese Rezepte zur Bearbeitung und Neueinreichung zurück – ohne dass Sie selbst tätig werden müssen. Ihre zusätzliche Chance also, fehlerhafte Rezepte erneut zu bearbeiten, diese zu kontrollieren und wieder einzureichen.

rezeptCheck^{plus}

Wie effektiv **rezeptCheck-plus** ist, zeigte sich schon während des nun erfolgreich abgeschlossenen Pilotbetriebes: Durchschnittlich vier Rezepte konnten an die Pilotapotheken zur Überarbeitung zurück geschickt werden, darunter etliche „Hochkaräter“ über mehrere Tausend Euro! Viel Geld also, das Dank **rezeptCheck-plus** für die Apotheken gesichert wurde. Mehr Informationen zu **rezeptCheck-plus** finden Sie unter www.algonline.eu – Suche/Webcode: 2225

FIVERX.Link, **scanDialog** und **rezeptCheck-plus** sind nur drei Elemente im mehrstufigen Sicherheitskonzept der ALG. Schauen Sie selbst, wie sich die Serviceleistungen der ALG im Hinblick auf mehr Rezeptsicherheit ergänzen, zum Teil aufeinander aufbauen und damit im Paket noch wertvoller für Ihre Apotheke werden!

So erreichen Sie das ALG-Apotheken-Serviceteam:

(023 63) 3 63-1 11

Lästige Hilfsmittelretaxationen

Allmonatlich bekommen wir in großer Anzahl Retaxationen aus dem Bereich §302 von den Kassen zur Weitergabe an die Apotheken zugesendet, von denen ein sehr großer Anteil mit dem Vermerk „keine vertragliche Vereinbarung/kein Vertragspartner“ begründet ist. Denken Sie bitte dringend daran, für die verschiedenen Produktgruppen mit den entsprechenden Krankenkassen den zugehörigen Vertrag abzuschließen, insofern es für diesen Vertrag keinen automatischen Beitritt durch den LAV gibt. Sollte

es keine Vertragszugehörigkeit geben, muss unbedingt ein Kostenvoranschlag für das Produkt eingereicht und eine Genehmigung von der Kasse erteilt werden.

Wir helfen Ihnen hierbei mit unserer Serviceleistung **himiDialog** und **rezeptCheck-plus**. Hier können Sie alle Verträge sehen, denen Sie beigetreten sind oder denen Sie aktiv beitreten müssen, um eine bestimmte Produktgruppe abrechnen zu können. Ganz unkompliziert und schnell können Sie sich während der Belieferung des Hilfsmittels zum Vertrag und zum abzurechnenden Preis Informationen einholen.

Bei der Erstellung des Kostenvoranschlags zur Genehmigung eines Hilfsmittels nutzen Sie den **ekvDialog**. Immer mehr Kassen erkennen nur noch Kostenvoranschläge in elektronischer Form an.

Komfortabel wird Ihnen die Genehmigung dann im **ekvDialog** eingestellt – und das zu einem Preis, bei dem Sie wirklich nur die eingereichten Kostenvoranschläge zahlen – bei ALG fallen keine weiteren monatlichen Pauschalen an.



ACHTUNG:

Neuer Inkontinenzvertrag Knappschaft und LKK

Die Knappschaft hat zum 31.05.2016 ihre Verträge über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln gekündigt und zum 01.06.2016 diesbezüglich einen neuen Vertrag geschlossen. Dieser umfasst die Produktgruppen 15.25.02, 15.25.30 (15.25.01 – Stand 02/2016), 15.25.31 (15.25.03 – Stand 02/2016) und 15.25.32, Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln von Versicherten im ambulanten Bereich. Die bislang lieferberechtigten Apotheken wurden in einem Schreiben vom 21. März aufgefordert, bis zum 28. April 2016 mitzuteilen, ob sie den neuen Verträgen beitreten.

Wichtigste Neuerungen sind:

- Die monatliche Versorgungspauschale der Knappschaft wird auf 15,- Euro netto (17,85 Euro brutto) gesenkt, die monatliche Versorgungspauschale der LKK auf 21,- Euro netto (24,99 Euro brutto)
- Weiter ist die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln genehmigungspflichtig; bei einer Dauergenehmigung bedarf es allerdings erst nach 36 statt nach 12 Monaten einer neuen Originalverordnung.
- Für die beigetretenen Mitglieder des Apothekerverbandes Westfalen Lippe und des Apothekerverbandes Nordrhein gilt weiterhin die Abrechnung nach §302 mit einer ärztlichen Verordnung bzw. dessen Kopien über die ALG. Neu ist hier, dass die Abrechnung jetzt monatlich erfolgt, nicht mehr quartalsweise.
- Die beigetretenen Mitglieder der übrigen Apothekerverbände rechnen zukünftig die Inko-Pauschalen mit der Knappschaft direkt über Versorgungslisten ab. Hier erfolgt die Abrechnung nun quartalsweise zum Kalenderquartal, nicht mehr zum versetzten Quartal.
- Die LKK rechnet wie bisher nach §302 mit Rezept/Kopie quartalsweise über die ALG ab.

Achtung

Bei Aut-idem Verordnungen zu Lasten einer VDEK gilt:

„Hat der Vertragsarzt ein Fertigarzneimittel unter seinem Produktnamen und/oder seiner PZN unter Verwendung des Aut-idem-Kreuzes verordnet, ist dies im Verhältnis von importiertem und Bezugsarzneimittel mangels arzneimittelrechtlicher Substitution unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn der Arzt vermerkt hat, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch erfolgen darf.“

(Ergänzungsvereinbarung zum vdek-AVV, der den Rahmenvertrag DAV/ GKV-Spitzenverband nach §129 Abs. 2 SGB V ergänzt)

Ersatzkassen

VDEK-Vertrag geändert

Zum 1. April 2016 wurde der vdek-AVV geändert. Wichtig sind für Sie vor allem folgende Punkte:

- Die Abgabe-Quote für „B-Teststreifen“ in Anlage 4 wird schrittweise erhöht: ab 01.04.16 auf 50% und ab 01.10.16 auf 55%
- Bei Mischverordnungen von Arzneimittel und Hilfsmitteln dürfen nur noch Arzneimittel abgerechnet werden. Für die Abrechnung von Hilfsmitteln ist eine eigene Verordnung erforderlich.
- Fertigarzneimittel aus der Substitutionsausschlussliste können gegen ein Import-Arzneimittel ausgetauscht werden.

Den vollständigen Vertragstext finden Sie unter www.vdek.com/vertragspartner/apotheken/arzneiversorgungsvertrag.html



Abrechnungsorganisation für Leistungserbringer im Gesundheitswesen GmbH

ALG GmbH
August-Becker-Straße 10
45711 Datteln
Fon: (0 23 63) 3 63-0
Fax: (0 23 63) 3 63-4 44
E-Mail: alg@algonline.eu
www.algonline.eu

Ein Unternehmen der NOVENTI Group